

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 aufgrund des § 48 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Definition

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Dazu gehören auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Vor den Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5,0 m, gemessen von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche, vorzusehen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher, barrierefrei (leicht erreichbar und zugänglich) sein,
 2. eine Fläche von mindestens 1,5 m², in der Mindestausdehnung 1,9 m x 0,7 m, ausweisen,
 3. vor jedem Abstellplatz eine ausreichende Bewegungsfläche von mindestens 2 m² vorhalten,
 4. eine Möglichkeit zum Anschließen des Fahrradrahmens haben und
 5. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.
 6. Fahrradabstellplätze sollen gut einsehbar, erkennbar und ausreichend beleuchtet sein. Das schließt eine Begrünung der Abstellanlage nicht automatisch aus.

§ 2 Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Gebiet der Stadt Marl nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe nach § 5 und § 7 sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Sonstige Änderungen sind nur zulässig wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass die Stellplätze oder Garagen infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die in der Anlage 4 aufgeführt sind, müssen die Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe nach § 6 und § 8 sowie in geeigneter Beschaffenheit nach § 6 hergestellt und bereitgehalten werden.
- (2) Bei der wesentlichen Änderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufgenommen werden können.
- (3) Bei der wesentlichen Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufgenommen werden können, soweit die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Missstände dies erfordert.
- (4) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer Baulast rechtlich gesichert ist. Als unmittelbare Nähe kann ein Abstand zum Gebäude von maximal 100 m bezeichnet werden.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Marl. Ausgenommen sind Gebiete in Bebauungsplänen, sofern dort von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an deren Gestaltung und die Verpflichtung zum Nachweis von Fahrradabstellplätzen, deren Herstellung und Anforderungen an deren Gestaltung.

§ 5 Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Stellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06, Empfehlungen für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs EAR 2009) zu gestalten. Weitere Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung StVO und der Baunutzungsverordnung BauNVO sind zu beachten. Die Richtlinien können bei der Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, Städtisches Verkehrswesen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de) bezogen werden. Die Straßenverkehrsordnung StVO (<http://www.verkehrsportal.de/stvo/stvo.php>) und die Baunutzungsverordnung BauNVO (<https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>) kann über das Internet eingesehen sowie heruntergeladen werden.
- (2) Bei der Erstellung von Stellplätzen oder Parkflächen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.
- (3) Einschließlich der Flächen für Zufahrten sind gemäß den unter Abs. 1 genannten Vorgaben die entsprechenden Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen. Wegen den demografischen Veränderungen in der Altersstruktur und der Verkehrsentwicklung wird für Stellplätze eine Abmessung von 2,60 m Breite und 5,50 m Länge empfohlen. Mindestens sind jedoch Abmessungen von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge einzuhalten.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzustellen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle nachzuweisen oder gem. § 11 abzulösen.
- (5) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein (gemeint sind „gefangene“ Stellplätze). Bei Ein- / Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass sie der Verkehrssicherheit gemäß den einschlägigen Richtlinien und Gesetzgebungen (s. Abs. 1) nicht entgegenstehen. Entgegenstehen können z. B. verdeckte Sichtdreiecke oder Behinderungen von Signalanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen sein.

§ 6 Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 2010) zu gestalten. Insbesondere ist zu der Gestaltung die Infobroschüre der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen AGFS NRW für Architekten und Bauherren „... und wo steht Ihr Fahrrad?“, Ausgabe 2003

heranzuziehen und zu beachten. Die Richtlinie und die Infobroschüre kann bei der Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, Städtisches Verkehrswesen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de) sowie bei der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in NRW“ (AGFS NRW e.V., c/o Rathaus Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld in Kooperation mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf) bezogen werden.

- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Hierüber entscheidet die Stadt Marl.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind zu überdachen. Jeder 13. notwendige Fahrradabstellplatz muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. § 48 Abs. 5 Landesbauordnung NRW bleibt unberührt.
- (4) Im Rahmen der nachzuweisenden Anzahl von Fahrradabstellplätzen ist die zunehmende Entwicklung von Pedelecs und Lastenfahrräder ausreichend zu berücksichtigen. Ausreichend ist die Anzahl, wenn 25 % der nachzuweisenden Fahrradabstellanlagen die Bedürfnisse von Pedelecs und 5 % der von Lastenfahrräder berücksichtigen. Das hat in Form von Lademöglichkeiten und entsprechenden Platzverhältnissen zu erfolgen. Insbesondere ist für Lastenfahrräder eine Fläche von mindestens 2,6 m² plus 2,6 m² für den Bewegungsraum vorzuhalten.
- (5) Notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

§ 7 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist grundsätzlich von den Richtzahlen nach der Anlage 1 zu dieser Satzung auszugehen. Die Richtzahlenliste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Der Bedarf wird dabei anhand der in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwert ermittelt. In Zweifelsfällen stellt die Genehmigungsbehörde den Bedarf auf Grundlage von vorliegenden Erfahrungen fest.
- (2) Es sind behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Anzahl vorzusehen. Ausgenommen davon sind Einfamilienhäuser. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist erreicht, wenn mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der notwendigen Stellplätze behindertengerecht herzustellen. Behindertengerechte Stellplätze sind in der Nähe von

- barrierefreien Eingängen anzuordnen und müssen mindestens 3,50 m breit sein. Die Länge muss 5,50 m betragen (s. auch Erläuterungen unter § 5 Abs. 3).
- (3) Wie mit den Behindertenstellplätzen unter § 7 Abs. 2 ist im Sinne der Demografie auch mit den Generationen-Parkplätzen umzugehen. Eine ausreichende Anzahl ist erreicht, wenn mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze als Generationen-Parkplätze hergestellt werden. Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden ist mindestens einer der notwendigen Stellplätze als Generationen-Parkplatz herzustellen. Generationen-Parkplätze sind in der Nähe von barrierefreien Eingängen anzuordnen und müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Länge muss 5,50 m betragen (s. auch Erläuterungen unter § 5 Abs. 3).
 - (4) Nachkommastellen werden aufgerundet.
 - (5) In der Anlage 1 und 2 sind Werte „**von ... bis**“ angegeben. Grundsätzlich ist immer von einem Mittelwert auszugehen. Abweichungen nach unten oder oben sind nur durch weitere ergänzende Maßnahmen (siehe § 9) möglich. Das ist mit der Verwaltung abzustimmen.
 - (6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

§ 8 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist grundsätzlich von den Richtzahlen nach der Anlage 4 zu dieser Satzung auszugehen. Die Richtzahlenliste ist als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Der Bedarf wird dabei anhand der in der Anlage 4 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwert ermittelt. In Zweifelsfällen stellt die Genehmigungsbehörde den Bedarf auf Grundlage von vorliegenden Erfahrungen fest.
- (2) Nachkommastellen werden aufgerundet.
- (3) In der Anlage 4 sind Werte „**von ... bis**“ angegeben. Grundsätzlich ist immer von einem Mittelwert auszugehen. Abweichungen nach unten oder oben sind nur durch weitere ergänzende Maßnahmen (siehe § 10) möglich.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Als zumutbare Entfernung ist der § 3 Abs. 4 anzuwenden.
- (5) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich

herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können diese Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden. Die Nutzung der öffentlichen Flächen für Fahrradabstellanlagen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung (Sondernutzung). Die Sondernutzung ist kostenpflichtig. Diese Regelung gilt nicht für Mehrfamilienhäuser.

- (6) Der begründete Einzelfall ist im Einvernehmen mit der Stadt Marl zu entscheiden.

§ 9 Abweichungen vom Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

- (1) In Fällen eines erkennbaren abweichenden Bedarfs der beantragten Nutzung zu den in der Anlage 1 bezeichneten Richtwerten, kann die Genehmigungsbehörde verlangen, dass mehr oder weniger Stellplätze nachgewiesen werden. Eine einzelfallbezogene Bedarfsermittlung wird mittels der in der Kommune vorliegenden Erkenntnisse durchgeführt.
- (2) In Abweichung der Tabelle (Anlage 1) ist zu ermitteln, ob das Bauvorhaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln überdurchschnittlich gut erreicht werden kann.
- (3) Eine Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze um 20 % kann vorgenommen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 200 m Luftlinie von einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 15 Minuten fährt. Das kann auch durch Überlagerungen von Linien erreicht werden. Diese Vorgaben gelten im Stadtgebiet Marl nur für den Streckenzug Bergstraße – Victoriastraße – Bahnhofstraße. Weitere Reduzierungen durch den öffentlichen Nahverkehr finden innerhalb des Stadtgebietes Marl keine Anwendung.
- (4) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß der Anlage 2 für besondere Maßnahmen zu dieser Satzung bis zu 50 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach § 7 Abs. 1 mehr als 20 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 10 Abweichungen vom Bedarf für Fahrradabstellplätze

In Fällen eines erkennbaren abweichenden Bedarfs der beantragten Nutzung zu den in der Anlage 4 bezeichneten Richtwerten kann die Genehmigungsbehörde verlangen, dass mehr oder weniger Stellplätze nachgewiesen werden.

§ 11 Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Marl einen Geldbetrag zahlen. Dieser wird je Stellplatz auf 90 von 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes in den jeweiligen Gebietszonen festgelegt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert pro Stellplatz in den Zonen 1 – 3 (s. auch Anlage 3) wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz
<p>Zone I (Marl Zentrum): im Norden durch die Hagenstraße ab Eduard-Weitsch- Weg in östlicher Richtung bis zur Rappaportstraße, die Rappaportstraße bis zur Bergstraße, die Bergstraße bis zur Bundesbahnstrecke Haltern-Buer, im Osten durch die Bundesbahnstrecke Haltern-Buer bis zur Unterführung Herzlia Allee, durch die Herzlia Allee in südlicher Richtung bis zur Kusadsi-Brücke, von der Kusadasi-Brücke nach Westen bis zum Uranusweg / Neptunstraße, durch die Neptunstraße in südlicher Richtung bis zur Willy-Brandt-Allee, im Süden durch die Willy-Brandt-Allee und Hervester Straße bis zur Sickingmühler Straße und im Westen durch die Sickingmühler Straße bis zum Eduard-Weitsch-Weg, den Eduard- Weitsch-Weg bis zur Hagenstraße.</p>	<p>11.760 EUR</p>
<p>Zone II (Zentren Hüls und Drewer): im Norden und Nordwesten von der Lassallestraße durch den südlichen Abschnitt der Straße „Am Alten Sportplatz“, in östlicher Richtung die Erzbahntrasse / Heyerhoffstraße überquerend, die Siegfriedstraße bis zum Lipper Weg, den Lipper Weg bis zur Gudrunstraße, die Gudrunstraße bis zur Kinderheimstraße, die Kinderheimstraße in nördlicher Richtung bis zur Straße „Im Spannenkamp“, der Straße „Im Spannenkamp“ nach Osten bis zum Loemühlenbach, den Loemühlenbach in nördlicher Richtung bis zur Heyerhoffstraße, die</p>	<p>10.510 EUR</p>

<p>Heyerhoffstraße in östlicher Richtung bis zur Römerstraße, die Römerstraße in südlicher Richtung bis zur Merveldtstraße, die Merveldtstraße, südlicher Abschnitt der Ziegeleistraße bis zur Victoriastraße in östlicher Richtung bis zur Josefstraße, im Osten durch die Josefstraße bis zur Augustastraße in westlicher Richtung bis zur Otto-Hue-Straße in südlicher Richtung bis zur Droste-Hülshoff-Straße im Süden durch die Droste-Hülshoff-Straße in westlicher Richtung bis zur Hülsstraße, die Hülsstraße überquerend und weiterführend bis zum Loemühlenbach, dem Loemühlenbach in nördlicher Richtung folgend bis zum Lipper-Weg, den Lipper-Weg in westlicher Richtung bis zum Freerbruchbach, dem Freerbruchbach folgend in südöstlicher Richtung bis zur Langehegge in nördlicher Richtung bis zum Lehmbecker Pfad, den Lehmbecker Pfad bis zur Karl-Liebknecht-Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße „Kurzer Weg“, die Straße „Kurzer Weg“, von dort über die ehemalige Erzbahntrasse in westlicher Richtung zur Kamphoffstraße südlich der Garagenanlage zu den Häusern Kamphoffstraße Nr. 15-23, den nördlichen Abschnitt der Kamphoffstraße bis zur Heisterkampstraße und im Westen durch die Heisterkampstraße in nördlicher Richtung, die Bergstraße überquerend und die Lassallestraße bis zum südlichen Abschnitt der Straße „Am Alten Sportplatz.“</p>	
<p>Zone III : Übriges Stadtgebiet</p>	<p>6.340 EUR</p>

- (2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet die Stadt Marl. Einen Anspruch auf Ablösung besteht grundsätzlich nicht.
- (4) Der Geldbetrag nach Abs. 1. und 2. ist zu verwenden
 - a) für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen sowie Parkleitsysteme im Stadtgebiet,
 - b) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs,
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder / und
 - d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
 - e) für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - f) für Klimaschutz- und/oder Klimaanpassungsmaßnahmen im Straßenraum (z. B. Elektromobilität, etc.)

- (5) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (6) Geleistete Ablösezahlungen werden auch bei einer späteren Herstellung entsprechender Stellplätze nicht erstattet.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 und § 3 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz (-mehrbedarf) in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 S. 1 u.2 und § 6 Abs. 2 und 5 hergestellte Stellplätze zweckentfremdet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 bis 4 tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Marl vom 18.05.2000 über die Festlegung der Gebietszonen mit der Höhe des Geldbetrages und die Satzung über die Herstellung und Beschaffenheit von Abstellplätzen für Fahrräder vom 03.11.1997 außer Kraft.

Marl, den 30.10.2018

Gez. Werner Arndt

.....

Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung vom 30.10.2018:

Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Stadt Marl

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 2 WE)	1,5 Stpl. je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten davon 75% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10-15 Betten, mindestens 3 Stpl. (Besucheranteil 75%)
1.5	Sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2-5 Betten
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 10%)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. (Besucheranteil 75%)
3	Verkaufsstätten	
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. (Besucheranteil 75%)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10-30 m ² Verkaufsnutzfläche (Besucheranteil 75%)
4	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze (Besucheranteil 90%)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10-30 Plätze (Besucheranteil 90%)
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 15 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser- und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum (Besucheranteil 75%)
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

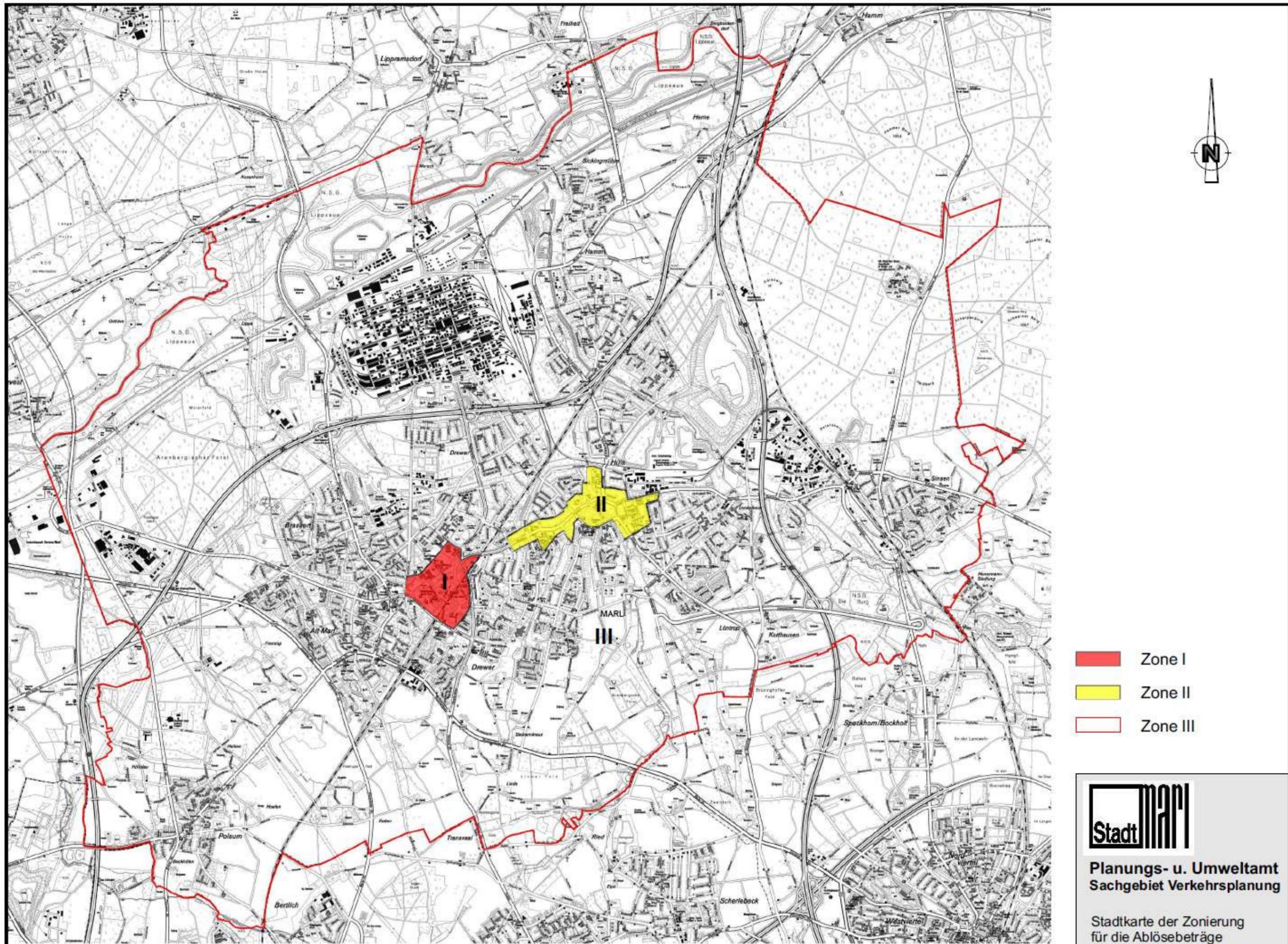
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten (Besucheranteil 75%)
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2-3 Betten (Besucheranteil 50%)
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-10 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* (Besucheranteil 10-30 %)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplatz nach 3.1
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Begräbnisstädte (Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 je 100 m ² Nutzfläche

*Anm. zu 9.1 und 9.2: der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anlage 2 zur Satzung vom 30.10.2018:

Möglicher Maßnahmenkatalog zur Verringerung des Kfz-Verkehrs im Stadtgebiet Marl

Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze
<p>Mobilitätsinformationen Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort in Betrieben</p>	<p>bis zu 5 %</p>
<p>Parkraumbewirtschaftung Berechtigungen zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.</p>	<p>5 bis 10 %</p>
<p>ÖPNV-Vergünstigung Job Ticket, Semester Ticket, Quartiers Ticket</p>	<p>5 bis 10 % ⇒ Einzelfallprüfung</p>
<p>Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei – beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner – aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.</p>	<p>1 % je 2 % Anteil der ausgewiesenen Fahrgemeinschaftspark-plätze an der Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze</p>
<p>Förderung Car-Sharing Vorhalten einer Car-Sharing-Station oder Angebot einer Plattform für Car-Pooling</p>	<p>bis zu 10 %</p>
<p>Radverkehrsförderung Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...</p>	<p>bis zu 5 %</p>
<p>Förderung Fahrradvermietssystem Vorhalten einer Fahrradvermietstation auf Baugrundstück, Vergünstigung für Bewohner/ Nutzer</p>	<p>bis zu 5 %</p>



Anlage 4 zur Satzung vom 30.10.2018:

Richtzahlenliste für die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für die Stadt Marl

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Abstpl. Je 30 m ² Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Abstpl. je 2 Betten
1.3	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Abstpl. je 10 Betten
1.4	Sonstige Wohnheime	1 Abstpl. je 2-4 Betten
1.5	Seniorenwohnungen	0,2 Abstpl. Je 30 m ² Gesamtwohnfläche
2	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Abstpl. je 40-80 m ² Nutzfläche, min. 1 Abstpl. je Einheit
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Abstpl. je 40-60 m ² Nutzfläche, min. 3 Abstpl. Je Einheit
3	Verkaufsstätten	
3.1	Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs	1 Abstpl. je 25 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 25 - 50 m ² Verkaufsfläche, min. 1 - 3 je Einheit
3.3	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 -70 m ² Verkaufsfläche, min. 1-2 je Einheit
4	Versammlungsstätten	
4.1	Theater, Konzerthäuser	1 Abstpl. je 50 Besucherplätze
4.2	Mehrzweckhallen, Kinos	1 Abstpl. je 30 Besucherplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Museen und sonstige Ausstellungsflächen	1 Abstpl. je 400 m ² Ausstellungsfläche
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche; plus 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche
5.4	Hallenbäder	1 Abstpl. je 3 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Sport- und Fitnesscenter, Saunen	1 Abstpl. je 35 m ² Nutzfläche
5.7	Tennisanlagen	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser- und Bootsliegeplätze	1 Abstpl. je 3 Boote
5.9	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.10	Sonstige Sportanlagen	1 Abstpl. Je 100 m ² Sportfläche

6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Abstpl. je 5 Besucherplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstpl. je 10-20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Abstpl. je 10 Betten
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, min. jedoch 3 Stpl.
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstpl. je 4-8 m ² Nutzfläche
7	Krankenhäuser und Kliniken	
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Abstpl. je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Abstpl. je 25 Betten
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	4 Abstpl. je Gruppe, min. jedoch 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.7	Jugendzentren	1 Abstpl. je 3 Angebotsplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Abstpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte*
*Anm. zu 9.1 und 9.2: Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstpl. je 5 Mitarbeiter
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Abstpl. je 2 Kleingärten
10.2	Kinderspielplätze	1 Abstpl. je 100 m ² Spielplatzfläche
10.2	Begräbnisstädte (Friedhöfe)	1 Abstpl. je 3000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Sonnenstudios	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch min. 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch min. 2 Abstpl.